

PSV Dübendorf

Anhänge zu den Statuten





ANHANG A zu den Statuten des PSV-Dübendorf

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge wurden wie folgt festgelegt:

| | | |
|-----------------|-----|-----------------|
| Aktiv-Mitglied | Fr. | 60.00 |
| Passiv-Mitglied | Fr. | 60.00 |
| Junior-Mitglied | Fr. | 40.00 |
| Ehren-Mitglied | | beitragsbefreit |
| Frei-Mitglied | | beitragsbefreit |

-
1. Angehörige der Armee und weitere EmpfängerInnen von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
Schützinnen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.
 2. Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhänden der kantonalen Militärbehörde zu melden.



ANHANG B zu den Statuten des PSV-Dübendorf

Regeln für den Schiessbetrieb

Generelles:

- Das oberste Ziel des PSVD ist es, einen sicheren und geordneten Schiessbetrieb sicher zu stellen.
- Dazu ist es unerlässlich, dass die Sicherheitsregeln jederzeit befolgt werden.
- Des weiteren gelten für den Schiessbetrieb, im besonderen für Wettkämpfe die entsprechenden Regeln und Vorschriften des SSV.
- Jeder volljährige Schütze, ist vollumfänglich, selbst für sein Handeln mit der Waffe verantwortlich.
Nur bei minderjährigen Schützen, trägt die mit der Aufsicht beauftragte Person die Verantwortung mit.

Schützenmeister:

- Bei jeder Schiessübung muss, aus Versicherungsgründen, ein Schützenmeister anwesend sein.
- Der Schützenmeister beaufsichtigt die Schiessübung
- Den Anweisungen der Schützenmeister ist folge zu leisten
- Der Schützenmeister kann Schützen die fahrlässig oder mutwillig gegen Sicherheitsregeln verstossen, vom Schiessbetrieb ausschliessen oder vom Schiessstand verweisen.

Verhalten im Schiessstand:

- Sicherheitsregeln werden beachtet und eingehalten, damit sich die Kameraden um einen herum nicht fürchten müssen.
- Laute und ausgelassene Gespräche werden nach draussen vor den Schiess-Stand oder in die Schützenstube verlegt. Man will ja die Schützen beim Konzentrieren nicht stören.
- Vor den Tischen halten sich nur gerade Schiessende und Schützenmeister auf, Zuschauer und wartende Schützen nehmen auf den Bänken hinter den Tischen platz.
- Gerade schiessende Kollegen werden mit einem kurzen Zuwinken begrüsst, mit dem Handschlag wartet man, bis sie fertig sind und auch hinter die Tische kommen.
- Man verlässt die Ladebank so wie man sie auch gerne antreffen würde, das heisst: Leere Munitionsschachten in den Abfall und Kleber ordentlich deponiert.
- Mithilfe beim Aufräumen am Ende der Schiessübung wird immer geschätzt.

Sicherheitsregeln im Umgang mit Schusswaffen

Regel 1 : Die Waffe gilt immer als geladen !

Für die Handhabung einer Waffe nehmen wir **immer** an, dass diese geladen ist, selbst wenn wir uns selber vom Gegenteil überzeugt haben!

Wir tun nie etwas mit einer Waffe, was wir mit einer geladenen nicht auch tun würden!

Regel 2 : Lauf in eine sichere Richtung !

Wenn wir eine Waffe in die Hand nehmen, richten wir den Lauf **sofort** in eine sichere Richtung!

Regel 3 : Zeigefinger gestreckt !

Solange die Waffe nicht auf das Ziel gerichtet ist und immer beim Manipulieren an der Waffe, befindet sich der Zeigefinger der Schusshand deutlich **ausserhalb des Abzugbügels!**

Regel 4 : Seines Zieles sicher sein !

Schiesse nur auf eindeutig identifizierte Ziele und vergewissere dich, was sich hinter dem Ziel befindet!

Auch leer abdrücken, z.B. nach dem Entladen, wird in eine sichere Richtung ausgeführt.

Im Schiess-Stand ist der Zielhang die einzig sichere Richtung !

Zusätzliche Regeln für den Schiessstand

- Der Schiessstand wird mit ungeladener Waffe (auch alle Magazine leer) betreten und verlassen.
(Einzige Ausnahme: Polizei mit Dienstwaffe)
- Die Waffe wird erst auf der Ladebank aus dem Behältnis, (Holster, Tasche, Koffer) entnommen, und nach den Schiessen, auch wieder auf der Ladebank in das Behältnis versorgt.
- In Schiesspausen wird die Waffe mit offenem Verschluss und entferntem Magazin auf der Ladebank abgelegt.
Lauf in Richtung Scheibe.
(Revolver Trommel ausgeschwenkt.)
- Man entfernt sich nie von einer geladenen Waffe.
- Es werden jeweils nur so viele Patronen geladen, wie für das beabsichtigte Programm nötig sind.
- Bei Funktionsstörungen, Waffe zuerst vollständig entladen.
Lauf immer in Richtung Scheibe oder Zielhang!
- Wer unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht, schießt nicht!
(Bleiben Sie besser Zuhause!)
- In der Schützenstube wird nicht an Waffen manipuliert, sie bleiben im Koffer oder Futteral.
- Während dem Schiessen, ist das Tragen eines Schalengehörschutzes (Pamir) obligatorisch.
Auch für Zuschauer!

Unfälle passieren nicht einfach so, sie werden verursacht !



ANHANG C zu den Statuten des PSV-Dübendorf

Reglement Schützenstube

1. Benützung

Jedes Aktivmitglied des PSV Dübendorf kann einmal pro Jahr die Schützenstube benutzen. Das Mitglied muss bei der Benützung in der Schützenstube anwesend sein.

2. Pflichten des Benützers

Benutzer müssen sich mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Benützung bei der beim PSVD zuständigen Person melden.

Einrichten der Schützenstube und Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand ist Sache des Benützers.

Es dürfen keine Nägel, Heftklammern und Reissnägel verwendet werden.

Die Festbänke können bei Bedarf auf dem Vorplatz benutzt werden, müssen aber vom Benutzer selbst aufgestellt und abgeräumt werden.

Die Aufräumarbeiten müssen spätestens am Folgetag erledigt werden.

Die Benützung des Schiessstandes, mit Ausnahme der Toilette, ist verboten. In der Schützenstube gilt ein Rauchverbot.

Haftung und Sorgfaltspflicht

Der PSV lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benutzer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar und Umgelände.

Der Vorstand behält sich vor, Benutzer die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen eine Wiedervermietung zu verweigern.

3. Benützungsgebühren

Der Mietpreis beträgt CHF 150.-

Bei der Benützung der Schützenstube kann auch der Gasgrill für CHF 10.- gemietet werden.

Die Benützungsgebühren können vom Vorstand des PSV jederzeit angepasst werden.

Dübendorf 06.01.2009